



S A T Z U N G

§ 1

Name, Geschäftsjahr, Sitz

1. Der Verband führt den Namen Westdeutscher Skibob-Verband e.V. (nachfolgend „WSBV“ genannt).
2. Er ist Nachfolger des im Jahre 1965 gegründeten Skibob-Verbandes von Nordrhein-Westfalen. Er wurde im Jahre 1972 mit der Eintragung in das Vereinsregister in Westdeutscher Skibob-Verband e.V. umbenannt. Der WSBV umfasst alle Skibobsport betreibenden Vereine und Vereinsabteilungen in Nordrhein-Westfalen.
3. Der WSBV ist Mitglied im Deutschen Skibob-Verband e.V. (Staatsverband) und im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V..
4. Der WSBV hat seinen Sitz in Köln und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln unter VR 7919 eingetragen.
5. Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des WSBV bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, können unabhängig davon alle Ämter von Frauen oder Männern besetzt werden.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Zweck des WSBV ist es, den Skibobsport und damit den Sport zu fördern.
2. Der Satzungszweck wird erfüllt insbesondere durch das Ausbildungs- und Lehrwesen im WSBV, durch den Sport zugehörige jugendpflegerische Maßnahmen sowie durch das Ausrichten von Veranstaltungen im Leistungs-, Breiten- und Freizeitsport.
3. Der WSBV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands. Der Verband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen
5. Der WSBV vertritt dabei die Belange des Skibobsports in Landessportbund Nordrhein-Westfalen und im Deutschen Skibob Verband e.V. (DSBV).
6. Der WSBV ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder des WSBV sind die Skibobsport betreibenden Vereine und die Skibob-Abteilung von Vereinen anderer Sportarten. Mit dem Aufnahmeantrag wird die Satzung, sowie die Ordnungen des WSBV anerkannt. Personen als Einzelmitglieder werden nicht aufgenommen.
2. Die ordentlichen Mitglieder (auch Mitgliedsvereine genannt) müssen gemeinnützig sein im Sinne der Abgabenordnung vom 1.1.1977 in der jeweils gültigen Fassung.
3. Anträge auf Aufnahme in den WSBV sind schriftlich an die Geschäftsstelle des WSBV zu stellen. Die Aufnahme als Mitglied bedarf der Zustimmung des Verbandtages.
4. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten werden durch den Verbandstag auf Vorschlag des Präsidiums ernannt. Die Mitgliedsvereine und das Präsidium haben hierzu das Vorschlagsrecht.
5. Fördernde Mitglieder können durch den Vorstand ernannt werden. Vorgesehen sind dafür Personen, Behörden, Firmen, welche die Belange des Skibobsports besonders fördern. Die Ernennung ist widerruflich. Widerruf erfolgt durch den Vorstand.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des WSBV teilzunehmen und dessen Einrichtungen unter den hierfür vorgesehenen Bedingungen zu benutzen und ihr Stimmrecht nach Maßgabe §13 dieser Satzung auszuüben.
2. Alle Mitglieder haben die Pflicht:
 - a) die Ziele des WSBV in jeder Hinsicht zu fördern, insbesondere die Satzung und die Ordnungen des WSBV sowie die von den Verbandsorganen gefassten Beschlüsse zu befolgen,
 - b) ihre Satzungen in grundsätzlicher Hinsicht auf die Satzung des WSBV abzustimmen,
 - c) die vom Verbandstag beschlossenen Beiträge, Umlagen und sonstige Leistungen termingerecht zu erbringen,

- d) den Anforderungen der Geschäftsstelle auf Einreichen von Listen, Anschriftenverzeichnissen der Vorstände usw. termingerecht zu entsprechen und die im Verbandsinteresse an sie gerichteten Anfragen zu beantworten.

Im Übrigen sind die Mitglieder in sportlichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten selbständig nach Maßgabe ihrer eigenen Satzungen, soweit diese nicht der Satzung und den Beschlüssen der Verbandsorgane des WSBV entgegenstehen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung
2. Austritt oder Auflösung sind der Geschäftsstelle des WSBV per Einschreiben spätestens 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres mitzuteilen. Die Beitragspflicht besteht weiter bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur durch den Verbandstag möglich:
 - a) wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag oder geldlichen und sachlichen Leistungen trotz zweimaliger schriftlicher Anmahnung im Verzug ist,
 - b) wenn ein Mitglied gröblich gegen die Satzung oder Beschlüsse des Verbandstages verstößt oder das Ansehen und die Belange des WSBV schädigt oder gefährdet.
4. Vor einem Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied ausreichend Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss ist die Berufung beim Schiedsgericht zugelassen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung mit der Maßgabe, dass zwar die Mitgliedschaft zunächst weiterläuft, jedoch das Stimmrecht ruht. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig und unanfechtbar.

§ 6

Ehrungen

1. Der WSBV kann für besondere und hervorragende Verdienste und Leistungen Personen oder Vereine/Verbände ehren. Vorschlagsrecht können die Mitglieder ausüben, die Durchführung der Ehrung wird durch den Vorstand festgelegt.
2. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag der Mitgliedsverbände oder des Präsidiums durch den Verbandstag ernannt werden. Vorgesehen sind hierfür Personen, die sich um die Belange des Skibobsports in besonderem Maß verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder sind zu den Verbandstagen einzuladen und haben dort beratende Stimme.

§ 7

Verbandsorgane

1. Organe des WSBV sind:
 - a) der Verbandstag
 - b) der Vorstand
 - c) das Präsidium

§ 8

Vergütungen für die Verbandstätigkeit

1. Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit die Satzung nichts Anderes vorsieht.
2. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbands haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
3. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 9

Zuständigkeit, Zusammensetzung und Aufgabengebiete der Verbandsorgane

I. Der Verbandstag

Er ist das oberste Organ des WSBV. Ihm obliegt die Beschlussfassung und Kontrolle in allen WSBV-Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit die Satzung diese Aufgaben nicht anderen Organen des WSBV übertragen hat.

1. Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
 - a) den Vertretern der ordentlichen Mitglieder,
 - b) den Mitgliedern des Präsidiums,
2. Der Verbandstag ist zuständig für:
 - a) die Entgegennahme von Berichten des Präsidiums, der Rechnungsprüfer und gegebenenfalls besonderer Beauftragter,
 - b) die Beschlussfassung über den Jahresabschluss des letzten und den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres,
 - c) die Entlastung des Präsidiums,
 - d) die Festlegung des Ortes und des Termins des nächsten Verbandtages,
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit

- f) die Wahl der Präsidiumsmitglieder und die Mitglieder des Schiedsgerichtes, sowie der Rechnungsprüfer
- g) die Aufnahmebestätigung neuer Mitglieder,
- h) den Ausschluss von Mitgliedern,
- i) Satzungsänderungen,
- j) die Beschlussfassung über andere satzungsgemäße Aufgaben und Anträge,
- k) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- l) die Auflösung des Verbandes.

II. Das Präsidium

Es setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidenten,
- b) dem Vizepräsidenten,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Jugendreferenten
- e) dem Sportreferenten,
- f) dem Lehr- und Ausbildungsreferenten,
- g) dem Kampfrichterreferenten,
- h) dem Pressereferenten,

Das Präsidium ist berechtigt, weitere Personen- insbesondere Ehrenmitglieder- mit beratender Stimme zu bestimmten Sachfragen hinzuzuziehen.

Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Verbandstag gewählt.

1. Das Präsidium bearbeitet die fachlichen Angelegenheiten im WSBV. Es ist in seinen Handlungen dem Verbandstag gegenüber verantwortlich. Die Mitglieder des Präsidiums führen ihre Aufgabenbereiche eigenständig.
2. Das Präsidium kann für den WSBV verbindliche Beschlüsse fassen in Angelegenheiten, die nicht in die Zuständigkeit des Verbandstages oder des Vorstandes fallen.
3. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.
4. Finanzielle Bindungen können nur im Rahmen des Haushaltsplanes eingegangen werden.
5. Die Mitglieder des Präsidiums und des Schiedsgerichtes werden vom Verbandstag auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.

III. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
dem Präsidenten
dem Vizepräsidenten
dem Schatzmeister
2. Der Vorstand führt die Geschäfte des WSBV. Er ist in seinen Handlungen dem Verbandstag gegenüber verantwortlich.
3. Der WSBV wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
4. Im Innenverhältnis vertritt der Vizepräsident den Präsidenten bei dessen Verhinderung. Bei Verhinderung des Präsidenten und des Vizepräsidenten vertritt eines der weiteren Vorstandsmitglieder den WSBV.
5. Der Vorstand hat das Recht, für Mitglieder des Präsidiums, die während eines Geschäftsjahres ausscheiden oder dauernd verhindert sind ihr Amt auszuüben, Ersatzpersonen für die Restdauer der Amtszeit zu bestimmen (kommissarische Amtsführung).

§ 10

Durchführung des Verbandstages

1. Ort und Zeit
Der Verbandstag (ordentlicher Verbandstag) tritt jährlich zusammen, und zwar in der Regel in der ersten Hälfte des Kalenderjahres.
Ort und Zeit bestimmt der Vorstand.
2. Einberufung
Der Verbandstag wird einberufen durch den Präsidenten des WSBV. Alle ordentlichen Mitglieder, die Präsidiumsmitglieder und die gewählten Kassenprüfer sind dazu schriftlich einzuladen. Die Einladung muss mindestens vier Wochen vor dem Termin des Verbandstages von der Geschäftsstelle des WSBV verschickt werden.
Die Einladung muss eine aufgegliederte Tagesordnung enthalten.
3. Ein außerordentlicher Verbandstag muss vom Präsidenten des WSBV einberufen werden, wenn das Präsidium dies mit einfacher Stimmenmehrheit verlangt, oder wenn hierzu von einer Anzahl von Mitgliedsvereinen, die zusammen nach dem Stand des letzten Verbandstags über mehr als 2/5 der gesamten Stimmen des WSBV verfügen, ein schriftlicher Antrag mit sachlicher Begründung an den WSBV gestellt wird.
4. Die Einberufung hat innerhalb von acht Wochen zu erfolgen. Für die Einladungsfrist, die Tagesordnung und die Anträge gelten die Bestimmungen wie beim ordentlichen Verbandstag

5. Die Leitung der Verbandstage liegt beim Präsidenten oder dem Vizepräsidenten des WSBV
6. Anträge
 - a) Anträge an den Verbandstag können von den ordentlichen Mitgliedern und den Mitgliedern des Präsidiums gestellt werden. Sie sind spätestens 14 Tage vor dem Verbandstag schriftlich bei der Geschäftsstelle des WSBV einzureichen und von dieser innerhalb von 7 Tagen den ordentlichen Mitgliedern und den Präsidiumsmitgliedern zur Kenntnis zu übermitteln.
 - b) Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Über solche Anträge kann nach Behandlung der ordentlichen Anträge verhandelt und beschlossen werden, wenn die Mehrheit der beim Verbandstag vertretenen Stimmen dies zulässt
Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung des WSBV können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
 - c) Während der Sitzungen gestellte Zusatzanträge zu bestehenden Anträgen, wie z.B. Änderungsanträge, Zurückziehen eines Antrages o.ä., sowie Anträge zur Geschäftsordnung (z.B. Antrag auf Schluss der Rednerliste) bedürfen nicht der Schriftform. Über solche Anträge muss sofort beraten und beschlossen werden.
7. Beschlussfähigkeit
 - a) Jeder satzungsmäßig einberufene Verbandstag ist beschlussfähig - ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
 - b) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getätigt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Ergibt sich bei Beschlüssen Stimmengleichheit, so gilt der Antrag als nicht angenommen.
 - c) Wenn sich für ein Amt mehr als zwei Bewerber zur Wahl stellen und im ersten Wahlgang eine einfache Mehrheit nicht zustande kommt, so erfolgt zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl, bei der wiederum die einfache Mehrheit entscheidet (Eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, nicht miteingerechnet die Stimmenthaltungen).
 - d) Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der beim Verbandstag anwesenden Stimmen erforderlich. Beschlüsse über die Auflösung des WSBV sind aber nur gültig, wenn 3/4 aller im WSBV vorhandenen Stimmen (ordentlicher Mitglieder) beim Verbandstag anwesend sind.
8. Ermittlung der Stimmrechte
 - a) die Mitglieder haben für je angefangene 10 Einzelmitglieder, ordentliche Vollmitglieder, für die der festgesetzte Beitrag termingerecht (Stichtag 31.12. des abgelaufenen Geschäftsjahres) entrichtet wurde, 1 Stimme.
 - b) Bei allen Abstimmungen haben die Mitglieder des Präsidiums je eine Stimme, ausgenommen bei Wahlen und Entlastungen.

9. Ausübung des Stimmrechtes
Stimmübertragung ist nicht statthaft.
10. Wahlen
- a) Die Wahlen erfolgen auf die Dauer von 4 Jahren.
Scheidet ein Mitglied eines Verbandsorganes vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder wird es abberufen, dann kann der Vorstand die freien Ämter nach eigenem Ermessen bis zur nächsten Verbandstag kommissarisch besetzen.
Das alte Präsidium bleibt bis zur Wahl des neuen Präsidiums im Amt.
- b) Ergibt sich bei Wahlen nach 2 Wahlgängen Stimmgleichheit, ist durch weitere Wahlgänge bis zur Entscheidung zu wählen.
Gewählt werden kann nur, wer vor Beginn der Wahlhandlung vorgeschlagen wird und sich mit seiner Kandidatur mündlich, fernmündlich oder schriftlich einverstanden erklärt hat. Eine Anwesenheit der Kandidaten ist erwünscht, aber nicht zwingend erforderlich.
- c) Sind mindestens 2 Kandidaten vorgeschlagen, muss die Wahl geheim durch Stimmzettel erfolgen.
11. Gültigkeit von Beschlüssen
- a) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.
- b) die Aufnahme neuer Mitglieder, Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie über Ausschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 2/3, der Beschluss über die Auflösung des WSBV einer Mehrheit von 3/4 der Stimmberechtigten.
- c) Alle anderen Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen gefasst.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- d) Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Stimmkarten oder Handzeichen. Eine geheime Abstimmung oder Wahl ist mittels Stimmzettel durchzuführen, wenn es von der Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.
- e) Gültige Beschlüsse des Verbandstages können nach §32 Abs. 2 BGB, auch ohne Einberufung eines Verbandstages auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn von keinem Mitglied Widerspruch erhoben wird (Umlaufbeschluss).
12. Protokollführung
Über den Verbandstag ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Es muss vom Leiter des Verbandstages oder dem beauftragten Präsidiumsmitglied und von der Protokoll führenden Person unterschrieben werden.
Das Protokoll ist innerhalb von 4 Wochen an alle ordentlichen Mitglieder und die Mitglieder des Präsidiums zu verschicken.
Einwände gegen die Niederschrift müssen innerhalb von vier Wochen nach Versand schriftlich bei der Geschäftsstelle des WSBV erhoben werden

§ 11

Durchführung von Präsidiumssitzungen

1. **Leitung und Öffentlichkeit**
 - a) Die Leitung der Sitzungen des Präsidiums liegt in den Händen des Präsidenten bzw. seines Vertreters.
 - b) Die Sitzungen sind nicht öffentlich, doch kann der Sitzungsleiter fallweise beratungshalber weitere Personen – ohne Stimmrecht- zulassen.
2. **Einberufung der Sitzungen**

erfolgt durch den Präsidenten nach Bedarf. Der Präsident muss eine Sitzung einberufen, wenn 5 Mitglieder des Präsidiums dies beantragen. In diesem Falle ist die Sitzung innerhalb von 3 Wochen nach Eingang des Antrages bei der Geschäftsstelle einzuberufen.
3. **Ort und Zeit**

der Sitzung bestimmt der Präsident. Die Einladung zu den Sitzungen muss schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung so rechtzeitig erfolgen, dass zwischen dem Tage der Einladung und der Sitzung eine Frist von möglichst 14 Tagen liegt.
4. **Beschlussfähigkeit und Gültigkeit von Beschlüssen**

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für alle Beschlüsse des Präsidiums genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag. Die Stimmrechte der Mitglieder des Präsidiums sind nicht übertragbar. Beschlüsse des Präsidiums können auch auf schriftlichem Wege (elektronischer Art) herbeigeführt werden, falls von keinem Mitglied des Präsidiums Widerspruch erhoben wird (Umlaufbeschluss).
5. **Protokollführung**

Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, in die alle gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind. Den Niederschriften müssen als Anlagen Anwesenheitslisten beigefügt werden. Die Niederschriften sind vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und vom Präsidium spätestens auf seiner nächsten Sitzung zu genehmigen.

§ 12

Durchführung von Vorstandssitzungen

Die Sitzungen haben nach Bedarf stattzufinden. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten des WSBV. Die Einberufung kann mündlich, fernmündlich oder schriftlich erfolgen. Die Einladung soll mindestens fünf Tage vor dem Termin erfolgen und muss die Tagesordnung enthalten.

Der Präsident des WSBV muss eine Sitzung des Vorstandes innerhalb von fünf Tagen einberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Die Einladung soll die Tagesordnung enthalten. Den genauen Zeitpunkt und den Ort der Sitzungen des

Vorstandes bestimmt der Präsident des WSBV.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten

§ 13

Anti-Doping-Regelung

1. Der WSBV verpflichtet sich, das Dopingverbot auf der Grundlage des NADA-Codes zu beachten und durchzusetzen, um Sportler vor Gesundheitsschäden zu bewahren und Fairness und Glaubwürdigkeit im sportlichen Wettbewerb zu erhalten.
2. Der WSBV bekämpft jede Form des Dopings und tritt in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Skibob-Verband e.V. (DSBV) für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung des DSBV 2009 (ADO) können Sanktionen verhängt werden.
3. Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren wird vom WSBV auf den DSBV übertragen, insbesondere auch die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen. Alle Streitigkeiten werden nach der Anti-Doping-Ordnung des DSBV 2009 (ADO) in der jeweils gültigen Fassung unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, auch für den einstweiligen Rechtsschutz entschieden. Die Verbandsmitglieder, Amtsträger, Trainer und Athleten sind verpflichtet, Entscheidungen des DSBV anzuerkennen und umzusetzen. Während und außerhalb von Wettkämpfen des WSBV können, auch unangemeldet, Doping-Kontrollen durchgeführt werden.
4. Das Präsidium beruft einen Anti-Doping-Beauftragten. Dieser berät den WSBV in Anti-Doping-Angelegenheiten und ist Ansprechpartner für Athleten, Trainer, die NADA und den Anti-Doping-Beauftragten des DSBV, dem er Vorfälle zur Einleitung eines Verfahrens meldet, wenn nach seiner Auffassung ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht auszuschließen ist.

§14

Wirtschaftsführung

1. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist durch den Schatzmeister ein Jahresabschluss, für jedes laufende Geschäftsjahr ein Haushaltsplan zu erstellen, die vom Präsidium dem Verbandstag zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Für die Erfüllung der Aufgaben des WSBV werden nach Beschluss des Verbandstages Beiträge von den Mitgliedern erhoben.

3. Weitere Einzelheiten der Wirtschaftsführung regelt die Finanzordnung des WSBV, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 15

Überwachung und Überprüfung des Finanzwesens

Das gesamte Finanzwesen im WSBV ist durch 2 Rechnungsprüfer zu überwachen und zu prüfen. Sie sind vom Verbandstag auf 2 Jahre zu wählen.

Nach zweimaliger ununterbrochener Tätigkeit als Kassenprüfer des WSBV ist eine Wiederwahl unzulässig.

§ 16

Disziplinarwesen

Gegen Mitglieder des WSBV, die gegen die WSBV-Satzung, gegen die Verbandsinteressen oder gegen das Verbandsansehen verstoßen, sind Disziplinarmaßnahmen möglich. Näheres ist hierüber durch eine Ordnung für das Disziplinarwesen zu regeln, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

§ 17

Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht besteht aus dem Präsidenten des WSBV und zwei Vertreter der Mitgliedsvereine, sowie zwei Stellvertreter.
2. Das Schiedsgericht ist nur in einer Besetzung von allen Mitglieder beschlussfähig.
3. Das Schiedsgericht gibt sich eine eigene Ordnung. Sie wird vom Verbandstag bestätigt und ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Beschlüsse des Schiedsgerichtes sind schriftlich niederzulegen; sie sind endgültig und unanfechtbar.

§ 18

Auflösung des WSBV

1. Die Auflösung des WSBV kann nur durch Beschluss des Verbandstages erfolgen, zu der die Einladung spätestens 30 Tage vor dem Termin der Versammlung ergehen muss. Diese Einladung muss den begründeten Antrag auf Auflösung enthalten.
2. Bei Auflösung des WSBV hat der Verbandstag gleichzeitig mit dem Auflösungsbeschluss zwei Liquidatoren für die Durchführung des Auflösungsbeschlusses zu ernennen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des WSBV sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des WSBV an die Stiftung Deutsche Sporthilfe in Frankfurt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§19

Datenschutz und Internet

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder und ihrer Einzelmitglieder gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Bei der Wahrnehmung zentraler Aufgaben wie Teilnahme an Veranstaltungen und anderen sportlichen Wettbewerben, Training, Ausbildung einschließlich der Erteilung der Abschlusslizenzen, Kommunikation mit den ordentlichen Mitgliedern des Verbandes und deren Mitgliedern, Ehrungen u.a. ist der Verband gestützt auf § 28 Abs. 1. Satz 1, Nr. 2 BDSG berechtigt, Daten seiner Mitglieder und deren Mitglieder zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten.
3. Zu Erfüllung und Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Beitragserhebung kann der WSBV gemäß 28 Abs. 2. Nr. 2a BDSG in Abwägung der berechtigten Interessen der betroffenen Personengruppe personenbezogene Daten erheben, speichern und verarbeiten bzw. einsehen.
4. Der Verband macht besondere Ereignisse des Verbandslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Wettkämpfen sowie Feierlichkeiten über Medien und Publikationen bekannt. Dabei können personenbezogene Daten von Einzelmitgliedern veröffentlicht werden. Diese können jederzeit dem Vorstand gegenüber Einwände gegen eine solche Veröffentlichung ihrer Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Einzelmitglied eine weitere Veröffentlichung mit Ausnahme von Ergebnissen aus Wettkämpfen.
5. Den Organen des Verbandes und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der obengenannten Personen aus dem Verband hinaus. Eine Weitergabe von Daten zu Vermarktungszwecken ist untersagt.

§ 20

Haftungsbeschränkung für das Ehrenamt

Ehrenamtlich Tätige des Verbandes haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verband, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Näheres regelt § 31 a BGB.

§ 21

Schlussbestimmungen

Die vorstehende Neufassung dieser Satzung wurde beim Verbandstag am 18.03.2019 beschlossen, sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Cristiane Driemeyer Stenchly
Präsidentin des WSBV

Petra Mitschke
Schatzmeisterin des WSBV